



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Zulassung zum sozialdiakonischen Amt

vom 13. Dezember 2012 (Stand am 2. Juni 2022)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 und Art. 194b Abs. 3 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung zum sozialdiakonischen Amt und das Verfahren, soweit die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zur Regelung zuständig sind.

² Sie gilt für das gesamte deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, soweit die Kirchenordnung nicht für einzelne Gebiete besondere Bestimmungen vorbehält.

Art. 2 Mindestanforderungen

¹ Als Mindestanforderungen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Konferenz «Diakonie Schweiz» verabschiedeten Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung vom 31. Mai 2021 einschliesslich allfälliger Abänderungen oder Aufhebungen derselben, welche durch die Konferenz «Diakonie Schweiz» verabschiedet werden.

² Als ausführende Bestimmungen zu den Mindestanforderungen gelten ausserdem die weiteren vom Ausschuss der Konferenz «Diakonie Schweiz» beschlossenen Bestimmungen, nämlich:

- das Reglement zur ordentlichen Zulassung – Anerkennung von Ausbildungsgängen für die ordentliche Zulassung (gemäss Art. 8 der Mindestanforderungen), und

¹ KES 11.020.

- das Reglement zur ausserordentlichen Zulassung von Sozialdiakoninnen und -diakonen (gemäss Art. 9 der Mindestanforderungen).

³ Die Bezugsquellen der Mindestanforderungen werden im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Art. 2^{bis} Abweichende Voraussetzungen

[aufgehoben]

Art. 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum sozialdiakonischen Amt kann nur zugelassen werden, wer die Mindestanforderungen (Art. 2) erfüllt.

Art. 3^{bis} Bedeutung der Zulassung

Die Zulassung bestätigt, für das Amt als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fachlich geeignet zu sein.

Art. 4 Ordentliche Zulassung

¹ Der Bereich «Sozial-Diakonie» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn prüft, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im sozialdiakonischen Dienst die Voraussetzungen für die ordentliche Zulassung zum sozialdiakonischen Amt gemäss dieser Verordnung erfüllt.

² Er kann bei der Konferenz «Diakonie Schweiz» die Bestätigung (Titelurkunde) einholen, dass die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialdiakonischen Dienst, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden sollen oder anderweitig in ihrer Rechtsstellung nachteilig berührt sind, können verlangen, dass dieser Beschluss durch Verfügung des Synodalrates eröffnet wird.

Art. 5 Ausserordentliche Zulassung

¹ Für Personen, welche die Voraussetzungen einer ordentlichen Zulassung nicht erfüllen, stellt der Bereich «Sozial-Diakonie» bei der Überprüfungs-kommission der «Diakonie Schweiz» ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung.

² In unbegründeten Fällen kann die betroffene Person selber ein Gesuch nach Abs. 1 stellen.²

³ Die Voraussetzungen für die ausserordentliche Zulassung und das Verfahren für die Behandlung des Gesuchs richten sich nach den Vorgaben der Konferenz «Diakonie Schweiz».

² Gesuch einzureichen beim Sekretariat der Überprüfungs-kommission «Diakonie Schweiz».

⁴ Die zuständige Stelle des Bereichs «Sozial-Diakonie» informiert über die Voraussetzungen und das Verfahren und bietet Unterstützung bei der Einreichung des Gesuchs an.

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Entscheide des Synodalarates betreffend die ordentliche Zulassung zum sozialdiakonischen Amt, namentlich die Verweigerung der Zulassung, können nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen durch Beschwerde bei der Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angefochten werden.

² Der Rechtsschutz gegen Entscheide der Überprüfungscommission «Diakonie Schweiz» richtet sich nach den Bestimmungen der «Diakonie Schweiz» im Reglement zur ausserordentlichen Zulassung von Sozialdiakoninnen und -Sozialdiakonen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2012

NAMENS DES SYNODALARATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbniit*

Änderungen

- Am 15. August 2013 (Beschluss des Synodalarates):
eingefügt Art. 2^{bis}.
- Am 15. Juni 2016 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Ingress, Art. 1 – 6, Anhang.
Inkrafttreten: 1. Juli 2017.
- Am 20. Juli 2017:
geändert im Anhang (gemäss Art. 11 des Publikationsreglements).
Inkrafttreten: 28. August 2017.
- Am 2. Juni 2022 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Art. 2 Abs. 1, 2 und 3, Art. 2^{bis} aufgehoben, Art. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2, Anhang 1 (neu), Anhang 2 (aufgehoben).

Anhang

Bezugsquellen der Mindestanforderungen gemäss Artikel 2

Die Mindestanforderungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 und die ausführenden Reglemente dazu gemäss Artikel 2 Absatz 2 können auf der Internetseite von «Diakonie Schweiz» bezogen werden: <https://diakonie.ch>
Sie sind unter den Rubriken «Menu - Ausbildung - Aus- und Weiterbildung - Direktlinks» aufgeschaltet.

Sie können unter dem folgenden Link direkt aufgerufen werden:
<https://diakonie.ch/wp-content/uploads/2022/02/220101-Reglemente-Mindestanforderungen.pdf>

Als Papierausdruck können die Mindestanforderungen bezogen werden bei:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Bereich Sozial-Diakonie

Altenbergstrasse 66, Postfach

3000 Bern 22

Tel. 031 340 25 66

sozialdiakonie@refbejuso.ch